
2438. Strickhof. Die Direktion der landwirtschaftlichen Schule legt die Offerten vor, welche nach vorhergegangener Ausschreibung für Uebernahme der Brot- und Fleischlieferungen für den Bedarf genannter Anstalt im Jahr 1898 auf Grund der von der Direktion des Innern am 14. Februar 1881 genehmigten Lieferungsbedingungen eingegangen sind.

Für die Lieferung des Brotbedarfes anerbieten sich :

1. Herr H. Benz in Wollishofen, Zürich II, per 2 kg Voll- oder Halbweißbrot à 70 Rp.

2. Herr K. Enderle in Unterstraf, Zürich IV, per kg Weißbrot und Halbweißbrot je 8 Rp. unter den jeweiligen Tagespreisen der Stadt Zürich.

3. Herr Heinrich Theiler in Unterstraf, Zürich IV, per 1 kg Voll- oder Weißbrot und 1 kg Einschneidbrot je 7 Rp. unter dem jeweiligen Brotschlage der Zürcher Bäckerkommission.

Für die Lieferung des Fleischbedarfes anerbieten sich :

1. Herr Wilhelm Bollinger in Zürich I, Rindfleisch à 1 Fr. 45 Rp., Kalbfleisch à 1 Fr. 85 Rp., Schweinefleisch à 1 Fr. 80 Rp. per 1 kg; Schmalz und Wurstwaren zu laufenden Tagespreisen.

2. Herr Johannes Haller in Fluntern, Zürich V, per kg Kalb- und Schweinefleisch 28 Rp., und per 1 kg Rindfleisch 20 Rp. unter dem jeweiligen Tagespreise der Zürcher Fleischhalle; Schüblinge à 50 Rp., sowie Würste und Cervelats à 40 Rp. per Paar, Knochen à 30 Rp. per 1 kg.

3. Herr Johannes Hügli in Oberstraf, Zürich IV, Kalbfleisch, Rindfleisch und Schweinefleisch je 18 Rp. per 1 kg unter dem jeweiligen Tagespreise der Stadt Zürich; Schüblinge à 50 und Würste à 40 Rp. per Paar.

4. Herr Emil Isler in Wipfingen, Zürich IV, Rindfleisch à 1 Fr. 54 Rp., Kalbfleisch à 2 Fr. und Schweinefleisch à 1 Fr. 80 Rp. per 1 kg.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Direktion der landwirtschaftlichen Schule wird ermächtigt, auf Grund der festgestellten Bedingungen und der bezüglichen Offerten für das Jahr 1898 Verträge abzuschließen mit:

a) Herrn Heinrich Theiler in Zürich IV für die Brotlieferung;
b) Herrn Johannes Haller in Zürich V für die Fleischlieferung; bezüglich letzterer jedoch die Bedingung zu stellen, daß für dieselbe nur Fleisch inländischen Viehes verwendet werde.

II. Mitteilung an die Direktion des Innern zu Handen der Direktion der landwirtschaftlichen Schule.